

Vollverzinsung – 6% sind zu viel!

Mit Beschluss vom 8.7.2021, mit Datum vom 18.8.2021 veröffentlicht, hat das Bundesverfassungsgericht den seit 6 Jahrzehnten gebräuchlichen Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachforderungen und –erstattungen (Vollverzinsung) von 6% verworfen. Das Urteil überrascht die Fachwelt nicht, ist doch in einer Zeit langanhaltender niedriger oder sogar negativer Zinsen ein Zinssatz von 6% vollkommen realitätsfremd. Doch wie schon öfter – zuletzt bei der Reform der Grundsteuer – hat der Gesetzgeber auf diese Situation nicht reagiert sondern es auf ein Gerichtsurteil ankommen lassen. Nun muss bis zum 1.1.2023 eine Neuregelung gefunden werden – angesichts der Neuwahl des Bundestages im Herbst wird mit ersten Vorschlägen frühestens im 1. Halbjahr 2022 zu rechnen sein. Für die Gemeinden ist das Urteil insofern von Bedeutung als die Vollverzinsung seit 1990 auch für die Gewerbesteuer gilt.

Ursprünglich galt die Verzinsung als Vor- bzw. Nachteilsausgleich. Hierzu formulierte der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages 2019: „Ist die zuletzt festgesetzte Steuer höher, als die ursprüngliche, kommt es zu Steuernachzahlungen. Durch Verzinsung von Steuernachzahlungen sollen Vorteile abgeschöpft werden, die der Steuerpflichtige dadurch erlangt, dass er das Kapital, das materiell-rechtlich seit dem Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs dem Fiskus zusteht, gewinnbringend nutzen konnte. Zudem sollen auch die Nachteile ausgeglichen werden, die der Staat dadurch erfährt, dass er das Geld nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt anlegen konnte. Im Erstattungsfall entgingen dem Steuerpflichtigen dagegen (potentielle) Zinserträge, weil er das ihm zustehende Kapital nicht zu einem früheren Zeitpunkt anlegen konnte.“¹

Doch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit waren schon damals angebracht, denn das Argument mit den potentiellen Zinserträgen aus einer Zwischenanlage stand bereits auf sehr wackeligen Füßen; daher hatte das Bundesfinanzministerium am 2. Mai 2019 die Zinsfestsetzung für vorläufig erklärt – und damit auch die Vollziehung ausgesetzt. Doch tapfer formulierte das Ministerium in dem Schreiben: „Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte gesetzliche Vorschrift als verfassungswidrig angesehen wird.“² Die zögerliche Haltung des Ministeriums mag auch darauf zurückzuführen gewesen sein, dass der Fiskus, der zwar auch Erstattungen verzinsen musste, per Saldo in der Regel auf der „Gewinnerseite“ war.

Die 6%-Regel findet sich noch an anderer Stelle und ist ebenso heftig umstritten. Für Pensionsverpflichtungen können Unternehmen Rückstellungen bilden, die auf der Passivseite der Bilanz erscheinen. Da es sich um künftige Zahlungsströme handelt, sind sie abzuzinsen. Rein mathematisch ist der so errechnete Barwert umso niedriger, je höher der Abzinsungsfaktor liegt. Nach § 6a EStG beträgt dieser Faktor für die Steuerbilanz 6%; das ist ähnlich wie im Fall der Verzugszinsen längst

¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Verfassungsmäßigkeit der Zinsberechnung gemäß § 238 AO, WD 4-3000-126/19, S. 5

² Zitiert in dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste, S. 10

von jeder Realität entfernt. Dementsprechend ist für die Handelsbilanz auch ein Zinssatz aus dem Durchschnitt der vergangenen 7 Jahre anzuwenden. Dass damit Steuer- und Handelsbilanz auseinanderklaffen, berührt den Fiskus nicht.

Ohne auf die Besonderheiten dieser Rückstellungen eingehen zu wollen, lässt sich festhalten, dass die Rückstellungen bei Anwendung eines realistischen Zinssatzes von deutlich unter 6% höher ausfallen und damit den steuerlichen Gewinn mindern würden. Dass das nicht im Interesse des Fiskus ist, liegt auf der Hand, so dass Initiativen zur Anpassung an die Realitäten an den Finanzmärkten nicht zu erkennen sind. Auch hier wird letztlich die Justiz erklären müssen, ob und was der Gesetzgeber ändern muss. Seit längerem liegt diese Frage ebenfalls beim Bundesverfassungsgericht. Auch dies ist ein Beispiel für eine rein reaktive Politik.

Seit gut 10 Jahren müssen die Gemeinden im Rahmen der Doppik Rückstellungen bilden. Sie wiederum haben – auch wenn das die künftigen Auszahlungsverpflichtungen nicht annähernd widerspiegelt – ein Interesse an einem hohen Zinssatz. Denn so wird ihr Eigenkapital „geschont“. Auch wenn das Eigenkapital einer Kommune nicht aussagt, dass in dieser Höhe realisierbare Reserven vorhanden seien, hat es dennoch Bedeutung für die Haushaltsgenehmigung und – in Nordrhein-Westfalen sowie im Saarland – zusätzlich noch für die „Ausgleichsrücklage“, die als eine Art Fiktion zum Haushaltsausgleich gebildet werden kann. Einige Länder (Hessen, Rheinland-Pfalz) verweisen auf den § 6a EStG, andere (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) haben einen Satz von 5% festgelegt. Sollte der Abzinsungsfaktor im EStG geändert werden, dürfte dies zumindest für die Kommunen in den Ländern, die auf dieses Gesetz verweisen, Auswirkungen auf ihre Bilanzen haben.

August 2021